



Statuten der Urner Kletterfinken (UKF)

1. Name:

Unter dem Namen Urner Kletterfinken besteht ein Verein aktiver Alpinisten. (Unter Alpinisten verstehen wir Bergsteiger männlichen und weiblichen Geschlechts)

2. Zweck:

Der Verein animiert die Mitglieder, gemeinsam Routen zu begehen, Neutouren zu erschliessen und die Kameradschaft zu pflegen.

2.1 Rettungswesen:

Jedes Mitglied der Urner Kletterfinken verpflichtet sich, jederzeit und überall in Bergnot geratenen Personen Hilfe zu leisten. Die Mitglieder bilden sich selbständig und im Verein auf dem Gebiete der improvisierten Rettung sowie der modernen Klettertechnik zeitgemäss aus. Die Hilfeleistungen erfolgen auf eigenes Risiko.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder können Alpinisten werden, welche die Aufnahmebedingungen erfüllen.

3.1 Aufnahmebedingungen:

Der charakterlich und kameradschaftlich einwandfreie Kandidat kann auf Empfehlung von 2 Mitgliedern von der GV aufgenommen werden.

3.2 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

3.2.1 Austritt:

Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden

3.2.2 Ausschluss:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn 2 Jahresbeiträge trotz Aufforderung nicht entrichtet sind
- b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein in grober Weise schadet.

Die GV entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Ausschlusskandidaten sind namentlich auf der Traktandenliste für die GV aufzuführen.

3.3 Mitgliederbeitrag:

Die Höhe des Beitrags beschliesst die GV. Der maximale Jahresbeitrag darf 50.-sFr. nicht überschreiten.

3.3.1 Haftung:

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.3.2 Versicherung:

Versicherungsschutz ist Sache des einzelnen Mitgliedes. Dies gilt auch für Gäste, die sich an Vereinsanlässen beteiligen.

4. Organisation:

4.1 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: Präsident, Aktuar und Kassier. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen. Er verfasst den Jahresbericht.

Der Aktuar erstellt aufgrund der Tourenlisten ein Verzeichnis über ausgeführte Touren der Mitglieder und ein Mitgliederverzeichnis. Diese Verzeichnisse sind jedem Mitglied vor der GV zuzustellen. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsanlässe.

Der Kassier zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt die Vereinsrechnung.

4.2 Wahlen / Abstimmungen:

Es entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

4.2.1 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln über drei Jahre gewählt.

5. Anlässe:

Es werden Anlässe durchgeführt, welche an der GV des Vorjahres festgelegt werden:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Generalversammlung | November |
| b) Klettertour / Skitour / Eistour | Winter |
| c) Rettungsübung / Klettertour | Frühjahr |
| d) Klettertour | Herbst |

6. Statuten:

6.1 Die Statuten werden an der GV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

6.2 Eine Auflösung des Vereins erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung.

6.2.1 Erklären sich 8 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 22.11.1975 und treten auf Beschluss der GV vom 8.11.2002 am 1.1.2003 in Kraft.

Der Präsident

Richi Arnold



Der Aktuar

Hansruedi Feser

